OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551726/21/BZ – 551730/2

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. der Koppelberechtigten L.-Fischereirecht, 2. der Koppelberechtigten A.-Fischereirecht, 3. der Koppelberechtigten S.-Fischereirecht, 4. des Klettfischereirechts (R.) und 5. des Dr. P. N., alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P. N., x, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. Oktober 2019, GZ: AUWR-2016-247734/38-Gra/Ko, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Änderung der Kanalbewirtschaftung (mitbeteiligte Partei: L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2020

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden der Viert- und Fünft-Beschwerdeführer werden hinsichtlich der Einwendungen betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerden der Erst- bis Dritt-Beschwerdeführer werden als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerden der Viert- und Fünft-Beschwerdeführer werden hinsichtlich der Einwendungen betreffend Entschädigung wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2019, GZ: AUWR-2016-247734/38-Gra/Ko, wurde der L. S. GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste (in der Folge: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der Kanalbewirtschaftung zur Verringerung der Abwurfhäufigkeiten beim Regenbecken „W." und zur Erhöhung der Einleitungsmenge von Mischwasser bei den Regenentlastungen Hauptsammler Mitte, Füchselbachkanal und Lunzerstraße in ein Gewässer sowie zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen, unter Vorschreibung von Auflagen und Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung, befristet bis 31.12.2034 erteilt.

Unter Spruchpunkt II. wurde gemäß §§ 15 und 117 WRG 1959 die Forderung der Fischereiberechtigten zur Leistung einer Entschädigung für das unter Spruchpunkt I. dieses Bescheides bewilligte Vorhaben bzw. die dadurch verursachte Beeinträchtigung ihrer Fischereirechte und die Erschwernis ihrer Rechtsausübung mit Ausnahme der Ersatzleistung für die Ausleitung ins Mitterwasser (Spruchpunkt I., A), Punkt 4.) abgewiesen.

Weiters wurde festgestellt, dass die nach Spruchpunkt I., F), Punkt 6. festgestellte Entschädigung, sofern nicht der Zivilrechtsweg diesbezüglich beschritten wird, an den/die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses Fischereiberechtigten binnen 14 Tagen nach Außerstreitstellung zu leisten ist.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Entscheidung auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2019, das Gutachten der Amtssachverständigen für Abwassertechnik und Biologie und die Erwägung stütze, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 entsprechend dem derzeitigen Wissenstand unter Beachtung der im § 21 WRG 1959 festgelegten Kriterien ausreichend geschützt werden würden. Bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 würden nicht verletzt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Beschwerde vom 25. November 2019 und beantragten wie folgt:
„Das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes beheben und der erkennenden Behörde auftragen, einen unabhängigen SV aus dem Fachgebiet Biologie als auch einen unabhängigen SV aus dem Fachgebiet Fischereiwesen zu beauftragen, die negativen Folgen der Einleitung der Mischwässer in die Donau und das Mitterwasser zu bewerten, möge weiters dem SV für Gewässertechnik auftragen Alternativen und Ergänzungen für Anpassungen darzulegen, die eine weitere oder gänzliche Einleitung von Mischwässern zumindest in das Mitterwasser hintanhält und in die Donau im nur notwendigen Ausmaß sicherstellt und letztendlich den

Fischereiberechtigten im Falle der Duldung dieser Einleitungen die begehrten Schadenersatzbeträge gemäß §§ 15, 117 WRG zusprechen."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid erhebliche Begründungsmängel und Verfahrensmängel aufweise. Auch sei trotz Erhebung von Einwendungen der Fischereiberechtigten und des Antrags auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet Fischereiwesen ein solcher nicht beigezogen worden. Weiters wird die Befangenheit des im Behörden-verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Biologie geltend gemacht. Auch sei weder aus dem Verhandlungsprotokoll noch aus dem Bescheid ersichtlich, dass etwa die Regenentlastung Weikerlsee und der Abwurf von 37,0 m³/s von Mischwässern in das Mitterwasser in ein sogenanntes Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebiet erfolge. Weiters sei im Verfahren nicht beachtet worden, dass die Kläranlage Asten zwischenzeitig auch die Industrieabwässer der Papierfabrik N. und von anderen Industrieunternehmen im Großraum L. entsorge. Auch würden ständig neue Siedlungen errichtet und Grundflächen weiter versiegelt werden, sodass es zu einem erheblichen Mehranfall an Abwässern bzw. Mischwässern komme, als ursprünglich die Kläranlage A. konzipiert und bewilligt worden sei. Auch bei der Wiederverleihung von Wasserrechten bzw. Verfahren nach § 21a WRG 1959 würden die Vorschriften der §§ 11ff WRG 1959 über die Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung finden. Dies bedeute, unabhängig davon, ob in den vergangenen Verfahren den Fischereiberechtigten Ersätze nach §§ 15, 117 WRG 1959 zugesprochen wurden oder nicht, ob die Fischereiberechtigten in den vergangenen Verfahren überhaupt Einwendungen erhoben haben, habe sich die Behörde im gegenständlichen Verfahren mit den erhobenen Forderungen der Fischereiberechtigten inhaltlich auseinanderzusetzen. Jedenfalls seien, da es zu einer Beeinträchtigung der Fische, der Fischereirechte und der Organismen im Wasser durch die Einleitung dieser massiven Mischwässer kommen würde, in der Donau oder im Mitterwasser die geforderten Ersatzbeträge nach Objektivierung durch einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Fischereiwesen zuzusprechen. Die Behörde habe sich auch nicht inhaltlich iSd § 21a WRG 1959 mit weiteren Maßnahmen, die dieses Fischsterben und Organismensterben im Natura 2000-Gebiet verhindern würden, auseinander-gesetzt. Letztlich sei die Einleitung von Mischwässern in den Reichenbach in Abwinden nächst der Reichenbachbrücke (Trafo-Treff) überhaupt nicht behandelt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-reich zur Entscheidungsfindung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevor-entscheidung wurde abgesehen.

II.1.1. Die mitbeteiligte Partei hat im Rahmen der Beschwerdemitteilung eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 3. Februar 2020, abgegeben. Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass die bereits mit Bescheid vom 24. Februar 2005 befristet aufgetragene bzw. bewilligte und nunmehr im aktuellen Verfahren erneut bewilligte, hier verfahrensgegenständliche Kanalraumbewirtschaftung ein wesentlicher Bestandteil der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung im Großraum Linz sei. Mischwasser-Kanalisationssysteme – so wie in allen (Groß)Städten/Ballungsräumen und auch in Linz – seien die weitaus häufigste Art der kommunalen Abwasserbeseitigung und würden dabei Regenentlastungen dieser Kanalnetze im Zusammenhang mit extremen Starkregenereignissen seit jeher und auch aktuell sowohl in Österreich wie auch europaweit dem Stand der Technik entsprechen. Keine solche Kanalisation samt Kläranlage sei derart dimensioniert, dass bei weiträumigen Starkregen die gesamte Mischwassermenge über das Kanalnetz der Kläranlage zugeführt werden könne. Bei derartigen Mischwassersystemen erfolge im extremen Starkregenfall zunächst der sog. „Spül-Stoß“, mit dem das sich in der Kanalisation befindliche Abwasser der Kläranlage zugeführt werde. Erst danach, wenn die Kanalisation sowie die Kläranlage die Grenzen ihrer Kapazität erreicht haben, werde das weitere Mischwasser kurzfristig an sog. Regenentlastungen in den Vorfluter eingeleitet. Dieses in den Vorfluter vorübergehend entlastete Mischwasser sei dabei durch die Niederschlagswassermengen extrem verdünnt. Ziel der hier verfahrensgegenständlichen genehmigten modernen Kanalraumbewirtschaftung sei es, die Häufigkeit dieser Regenentlastungen (insgesamt und vor allem ins Mitterwasser) möglichst gering zu halten, wobei zum einen mittels technischer Steuerungen das im Kanalnetz bestehende große Stauvolumen optimal ausgenutzt werde und zum anderen im erforderlichen Regenentlastungsfall dies weitgehend in die Donau erfolge, wodurch die Entlastung in das Mitterwasser auf das unbedingt erforderliche (nicht vermeidbare) Mindestmaß reduziert werden hätte können. Die Befristung des technischen Kanalbetriebes mittels der Kanalraumbewirtschaftung im Bescheid vom 24. Februar 2005 sei aus dem Grund erfolgt, um die Wirkungsweise und den Erfolg – vor allem im Hinblick auf die Verringerung der Regenentlastung in das Mitterwasser – entsprechend überprüfen zu können. Da in den allermeisten Fällen von Starkregenereignissen das Stau- und Rückhaltevolumen der Kanalisation samt intelligenter Steuerung desselben die Wassermassen aufzunehmen vermag und nur in seltenen Extremfällen Regenentlastungen in den Vorfluter erforderlich/unabdingbar seien, wäre für die Verifizierung der erfolgreichen Kanalraumbewirtschaftung ein entsprechender Zeitraum erforderlich gewesen. Im Rahmen des nunmehrigen Verfahrens könne die mitbeteiligte Partei nachweisen und werde dies auch durch die Amtssachverständigen bestätigt, dass die Kanalraumbewirtschaftung den angestrebten Erfolg zeitige sowie diese Kanalraumbewirtschaftung (samt den Regenentlastungen) dem Stand der Technik entspreche. Konkret werde sogar eine über den Stand der Technik hinausgehende bessere Wirkungsweise erzielt, d.h. ein deutlich höherer Weiterleitungsgrad der Wässer zur Kläranlage erfüllt (vice versa eine deutlich geringere Abwurfrate in den Vorfluter), als dies

nach dem in den einschlägigen technischen Normen statuierten Stand der Technik erforderlich sei. Abschließend werde erwähnt, dass theoretisch durch zusätzliche, technisch aufwändige und äußerst kostenintensive Maßnahmen eine weitere Verringerung der Abwurfhäufigkeit betreffend das Mitterwasser erzielt werden könnte. Dies stehe aber in keiner Relation zu einem allenfalls möglichen Erfolg/Nutzen und sei zudem schon im Rahmen des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15. Dezember 2003 abgelehnt worden. Auch im Hinblick darauf, dass die aktuelle Kanalraumbewirtschaftung (samt Regenentlastung und Weiterleitungsgrad) dem Stand der Technik entspreche und diese sogar „übererfülle“, bleibe für derartige theoretische Überlegungen bzw. Forderungen seitens der Fischereiberechtigten – auch hinsichtlich § 21a WRG 1959 – kein Raum. Schließlich wurden noch Ausführungen zu den Entschädigungsforderungen der Fischereiberechtigten getätigt.

II.1.2. Weiters hat das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 7. Februar 2020, abgegeben und zusammengefasst ausgeführt, dass die Abwasserentsorgung der Stadt L. im hohen öffentlichen Interesse gelegen sei und die verfahrensgegenständlichen Anlagen dem Stand der Technik entsprechen würden. In den letzten (knapp) 12 Jahren sei es zu drei Abwürfen in das Mitterwasser gekommen, wobei der Abwasserabwurf am 28./29.5.2016 Folge einer Fehlfunktion der Kanalnetzsteuerung gewesen sei und einem kleinräumigen Ereignis (wie am 12. September 2008 am Füchselbachkanal) zukünftig durch geänderte Kanalnetzsteuerung (verbesserte Grundeinstellung) begegnet werden könne. Allein der Abwurf am 6. Juni 2013 sei bedingt durch das Jahrhundertereignis gewesen. Zukünftig müsste somit nur in seltenen Fällen mit einem Abwurf großer Mengen ungereinigter Fäkal- und Industrieabwässer in das Mitterwasser gerechnet werden. Neben der Notwendigkeit der Vorschreibung eines standortgerechten Fischbesatzes nach Ereignisdurchgang, wäre aus Sicht des Planungsorganes daher darüber hinaus zu prüfen, ob durch eine temporäre Wasserzuleitung aus der Traun im Anlassfall (über den Weikerlsee ins Mitterwasser oder direkt ins Mitterwasser) eine nennenswerte Erhöhung bzw. Verdünnung des Oberflächenabflusses im Mitterwasser nach einem Ereignisdurchgang erreicht und somit durch Nachspülung/Verdünnung mit gering belastetem Traunwasser im Mitterwasser Fischsterben vermieden werden könnten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2020. An dieser Verhandlung nahmen der Rechtsvertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde, drei Vertreter der mitbeteiligten Partei samt ihrem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans teil. Weiters wurden Amtssachverständige für Abwassertechnik, Biologie und Fischereiwesen beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung der beigezogenen Amtssachverständigen mitwirken. Die Amtssachverständigen erstatteten in der mündlichen Verhandlung jeweils gutachterliche Stellungnahmen zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und gingen dabei auch umfassend auf an sie gerichtete Fragen seitens der anwesenden Parteien ein.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.1. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die mitbeteiligte Partei ist Betreiberin der Kanalisation L. Die Kanalanlagen stellen ein Mischsystem dar und erfolgt bei Starkregenereignissen eine Entlastung mit Abwurf von Mischwasser unter anderem in das Mitterwasser, wobei zunächst der sog. „Spül-Stoß“ erfolgt, mit dem das sich in der Kanalisation befindliche Abwasser der Kläranlage zugeführt wird und erst anschließend, wenn die Kanalisation sowie die Kläranlage die Kapazitätsgrenzen erreicht haben, das weitere Mischwasser kurzfristig an sog. Regenentlastungen in Vorfluter eingeleitet wird.

Der mitbeteiligten Partei wurde mit Bescheid vom 24. Februar 2005, GZ: Wa-202098/85-Mb/Kl, die wasserrechtliche Bewilligung für die Kanalnetzbewirtschaftung zur Verringerung der Abwurfhäufigkeit beim Regenüberlaufbecken Weikerlsee, sowie die Ableitung von Mischwassermengen über die Regenentlastungen „Hauptsammler Mitte“, „Füchselbachkanal“, „Lunzerstraße“ und „Weikerlsee“, befristet bis 31. Dezember 2019 erteilt.
Die mitbeteiligte Partei hat rechtzeitig die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes beantragt.

Die Darstellungen und (Simulations-)Berechnungen in den Projektunterlagen sind plausibel und nachvollziehbar.
Mit der Realisierung des Maßnahmenbündels zur Kanalnetzbewirtschaftung wurden die Zielsetzungen, die Mischwasserüberläufe aus dem Regenüberlaufbecken Weikerlsee in das Mitterwasser (zu Gunsten von vermehrten Abwürfen in die Donau) zu reduzieren und generell die über die Regenentlastungen in die Vorfluter abgeworfenen Mischwassermengen zu vermindern, erreicht. Abwürfe ins Mitterwasser führten in der Vergangenheit oft zu Fischsterben. Die Häufigkeit dieser Ereignisse hat durch die Umsetzung der Kanalraumbewirtschaftung deutlich abgenommen.

Die gegenständliche Kanalisationsanlage bzw. die verfahrensgegenständliche Kanalraumbewirtschaftung samt Regenentlastung entsprechen dem Stand der Technik.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die beantragte wasserrechtliche Bewilligung erteilt (Wiederverleihung).

Die Viert- und Fünft-Bf sind (unter anderem) Fischereiberechtigte im Mitterwasser.

Durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen (Einleitung organisch belasteter Mischwässer in das Mitterwasser bei Starkregenereignissen) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Beeinträchtigung der Fischereirechte der Viert- und Fünft-Bf zu rechnen.

Schutzmaßnahmen für die Fischerei, durch die die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig erschwert werden, sind nicht möglich.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2020, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen.

So ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik, dass die gegenständliche Kanalisationsanlage bzw. die Kanalraumbewirtschaftung samt Regenentlastungen dem Stand der Technik entspricht. Dieser legte unter anderem dar, dass als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik von Mischwasserentlastungen das Regelblatt 19, Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen (ÖWAV) heranzuziehen ist. In diesem Regelblatt sind unter anderem die Anforderungen an eine Mischwasserentlastung im Emissionsfall durch Angabe von Mindestwirkungsgraden definiert, d.h. dass von den infolge von Niederschlagsereignissen in einer Mischkanalisation abfließenden Schmutzfrachten die in Abhängigkeit des maßgeblichen Regenereignisses und der Bemessungsgröße der Kläranlage, in die die Mischkanalisation entwässert, angegebenen Mindestwirkungs- bzw. Weiterleitungsgrade in % an gelösten und an abflitrierbaren Stoffen im langjährigen Mittel der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten sind. Die angegebenen Mindestwirkungsgrade gelten dabei nicht für einzelne Entlastungsbauwerke, sondern für das gesamte Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation. Daraus ergibt sich, dass der konkrete Mindestwirkungsgrad in % für gelöste Stoffe, bei dessen Erreichen oder Überschreiten die betrachteten Regenentlastungen hinsichtlich Frachtenweiterleitung den Vorgaben des Regelblattes und damit dem Stand der Technik entsprechen bei 59,7 % liegt. Für abfiltrierbare Stoffe ergibt sich der Mindestwirkungsgrad ebenfalls durch lineare Interpolation zwischen den beiden angegebenen Minimal- und Maximal-Regenspenden und liegt bei 72,5 %. Nachvollziehbar hat der Amtssachverständige aufgezeigt, dass verfahrensgegenständlich die langjährigen Weiterleitungsgrade zur biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage zwischen 86,90 % und 92,10 % betragen, woraus sich ein durchschnittlicher Weiterleitungsgrad von etwa 89,42 % ergibt. Die Vorgaben des

Regelblatts 19 hinsichtlich Mindestwirkungsgrade der Regenentlastungen werden somit unzweifelhaft eingehalten und entsprechen diese somit auch dem Stand der Technik bzw. gehen über diesen hinaus.

Dass es durch die Einleitung der Mischwassermengen bei Abwürfen aus dem Regenüberlaufbecken Weikerlsee in das Mitterwasser zu einer Beeinträchtigung der Fischereirechte kommen wird, haben die Amtssachverständigen für Fischerei und Biologie schlüssig dargelegt und ist im Übrigen unstrittig.

Die Feststellung, dass Schutzmaßnahmen für die Fischerei, durch die die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig erschwert werden, nicht möglich sind, ist wie folgt begründet:
Die Amtssachverständigen haben nachvollziehbar dargelegt, dass – abgesehen von einer völligen Einstellung bzw. drastischen Reduzierung der Abwurfmenge im Ereignisfall zumindest soweit, dass eine effiziente Verdünnung der Abwässer durch die Wasserführung des Mitterwassers möglich wird – aus fachlicher Sicht die Herstellung einer Zusatzdotation (aus der Traun oder aus der Donau) in größerem Umfang als Schutzmaßnahme anzusehen wäre. Diese würde einerseits eine weitere Verdünnung der zur Einleitung gelangenden Mischwässer bewirken und andererseits gewissermaßen eine Nachspülung des Mitterwassers zum verbesserten Abtransport von eingetragenen und sedimentierenden Schmutzstoffen gewährleisten. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um keine, die durch Auflagen vorgeschrieben werden könnten, sondern um ein gänzlich neues Projekt (in einem Europaschutzgebiet), welches sowohl technisch als auch finanziell mit einem hohen Aufwand verbunden wäre.
Ebenso stellt die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angesprochene Spülung des Mitterwassers mit Wasser aus der Traun oder aus der Donau nach einem Entlastungsereignis eine unverhältnismäßige Erschwernis im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen der mitbeteiligten Partei dar, da es sich hiebei auch um ein neu zu planendes Projekt handeln würde. Insgesamt würde mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ein erheblicher Aufwand miteinhergehen, sodass diese nicht mehr verhältnismäßig sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Beschwerdelegitimation:

Das Fischereirecht ist ein dingliches, nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht. Eine - auch als Dienstbarkeit bestehende - Fischereiberechtigung kann sich nur im Besitz einzelner (d.h. individuell konkreter) Personen befinden bzw. kann diese nur zugunsten einer bestimmten Person eingeräumt sein (vgl. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Oö. FischereiG 2020, sowie bei

Eccher/Riss, in Koziol/Bydlinski/Bollenberger [Hrsg.], ABGB[5] [2017] § 383 Rz 4 mwH).

Dem Fischereirecht „an sich“ bzw. den Fischereiberechtigten „als solchen“ kommt hingegen keine Rechtspersönlichkeit zu. Koppelfischereirechte (§ 3 Abs. 5 Oö. FischereiG 2020) liegen dann vor, wenn an einem Fischwasser mehrere selbstständige Fischereirechte bestehen. Jeder Koppelfischereiberechtigte kann somit in einem Verwaltungsverfahren seine Rechte geltend machen (vgl. VwGH 30.1.2002, 2000/03/0110 zu § 5 Abs. 1 Oö. FischereiG 1989).

Mehrere nach dem Oö. FischereiG gekoppelte Fischereiberechtigte bilden eine einfache (schlichte) Rechtsgemeinschaft iSd §§ 825 ff ABGB (vgl. OGH 27.2.1995, 1 Ob 30/94; 20.10.2010, 1 Ob 117/10 b; VwGH 17.10.2017, Ro 2015/15/0031; *Schiffner/Wögerbauer*, Oberösterreichisches Fischereirecht, S. 35).

In diesem Zusammenhang kann aber nicht juristische Personsqualität der Gemeinschaft oder die Gleichsetzung mit einer Gesellschaft abgeleitet werden. Rechtsträger sind stets die einzelnen Miteigentümer (bzw. Koppelberechtigten) nach Maßgabe ihrer Anteile. Die schlichte Miteigentümer- oder die sonstige Rechtsgemeinschaft ist nicht parteifähig (vgl. VwGH 24.9.1992, 92/06/0175, sowie bei *H. Böhm* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.01] § 825 Rz 6 und § 828 Rz 3 [Stand 1.10.2013, rdb.at]).

Daraus folgt für den gegebenen Fall, dass es sich bei den so bezeichneten Koppelberechtigten „L.-Fischereirecht“, „A.-Fischereirecht“ und „S. Fischereirecht“ weder um natürliche noch um juristische Personen handelt. Es mangelt ihnen daher grundsätzlich an der Rechts- und Handlungsfähigkeit, gleichermaßen auch an der Partei- und Prozessfähigkeit für das Verwaltungsverfahren sowie das hier gegenständliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Den oben so bezeichneten Koppelberechtigten kommt auch nach dem WRG 1959 keine Rechtsfähigkeit zu. Für eine als Partei des wasserrechtlichen Verfahrens auftretende schlichte Rechtsgemeinschaft iSd §§ 825 ff ABGB besteht daher auch nicht die Möglichkeit einer Verletzung in vor dem Verwaltungsgericht verfolgbaren Rechten von Fischereiberechtigten.

Verfahrensgegenständlich treten bei den so bezeichneten Koppelberechtigten „L.-Fischereirecht“, „A.-Fischereirecht“ und „S. Fischereirecht“ keine einzelnen bzw. individuell konkreten Personen als Fischereiberechtigte in Erscheinung, sodass mit den genannten Bezeichnungen lediglich die Rechtsgemeinschaften als Beschwerdeführer angeführt werden, denen jedoch mangels eigener Rechtspersönlichkeit bzw. Prozessfähigkeit keine Legitimation zur Beschwerdeerhebung zukommt. Aus diesem Grund erweisen sich diese Beschwerden als unzulässig und war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

In Bezug auf den Viert- und Fünftbeschwerdeführer sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die individuell konkreten Personen bzw. einzelnen Fischereiberechtigten zweifelsfrei zu erkennen und bestehen daher keine Zweifel an der Beschwerdelegitimation des R. und des Dr. P. N. Diese Beschwerden sind deshalb zulässig.

III.2.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Parteistellung des Fischereiberechtigten eine beschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0096 mwN). Ein Anspruch auf Abweisung des Bewilligungsantrages eines Dritten kommt ihm nicht zu. Die aus der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 resultierende Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten gegenüber den mit diesen Interessen kollidierenden Anliegen des Bewilligungswerbers schließt die Versagung der Bewilligung eines beantragten Projektes nämlich rechtlich auch dann aus, wenn die Ablehnung des beantragten Vorhabens den einzig wirksamen Schutz der Interessen Fischereiberechtigter bedeutete. Dem Fischereiberechtigten kommt daher kein Recht darauf zu, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nicht „ohne seine Zustimmung“ erteilt wird (so auch VwGH 10.4.2020, Ra 2020/07/0007 mwN). Den Fischereiberechtigten ist die Obliegenheit auferlegt, dem projektierten Vorhaben mit solchen konkretisierten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen Eingang zu finden (vgl. VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0438).

III.2.2. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass Abwürfe organisch belasteter Mischwässer aus dem Regenüberlaufbecken Weikerlsee in das Mitterwasser bei extremen Starkregenereignissen eine Beeinträchtigung der Fischereirechte der Viert- und Fünft-Bf darstellen.

Weiters ergibt sich aus den Feststellungen, dass taugliche Maßnahmen zum Schutz der Fischerei nicht möglich sind, da zum einen kein Anspruch der Bf auf Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung besteht und zum anderen der angestrebte Zweck des verfahrensgegenständlichen Projektes nur mit erheblich größeren

Aufwendungen erreicht werden könnte und diese somit ein unverhältnismäßiges Erschwernis darstellen. Vorkehrungen zum Schutz der Fischerei konnten nicht vorgeschrieben werden.

Die weiteren Beschwerdevorbringen stellen keine zulässigen Forderungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WRG 1959 dar, da sie keine Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zum Inhalt haben.

Im Ergebnis waren somit die Beschwerden des Viert- und Fünft-Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen.

III.3.1. Zur Unzulässigkeit der Beschwerden hinsichtlich der Einwendungen betreffend die Entschädigung:

Nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 entscheidet über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in [...] Sondervorschriften vorgesehen sind, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

Gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs. 1 eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. [...].

Nach § 117 Abs. 6 leg. cit. ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der [...] für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet.

III.3.2. Bei der unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides von der belangten Behörde festgesetzten Entschädigung handelt es sich unzweifelhaft um eine Entschädigungsleistung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959. Dagegen ist gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern allenfalls ein Rechtsmittel an die ordentliche Gerichtsbarkeit, gemäß § 117 Abs. 6 leg. cit. an das zuständige Landesgericht, zu richten.

Beschwerden (vor dem Jahr 2014: Berufungen), die sich gegen einen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 richten, sind vom Verwaltungsgericht (vormals: Berufungsbehörde) zurückzuweisen; zu einer

inhaltlichen Entscheidung über eine solche Beschwerde (Berufung) fehlt ihm (ihr) die Zuständigkeit (vgl. noch zu Berufungen VwGH 2.6.2005, 2004/07/0040 mit Hinweis auf 8.4.1997, 96/07/0206, 0214).

Der angefochtene Spruchpunkt II. des Bescheides wurde von der belangten Behörde auch auf § 117 WRG 1959 gestützt. In Zusammenschau mit § 117 Abs. 4 WRG 1959 und der obzitierten Rechtsprechung ergibt sich, dass gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs. 1 leg. cit., somit auch gegen den angefochtenen Spruchpunkt II., eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig ist.

Da gemäß § 117 Abs. 6 WRG 1959 (in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 1 leg. cit.) im gegebenen Fall für Rechtsmittelverfahren die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. das Landesgericht zuständig ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu einer inhaltlichen Behandlung der Beschwerden nicht berechtigt ist, waren diese insoweit wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass der angefochtene Bescheid unter anderem auch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthält.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragen ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner